

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Interessengemeinschaft Kulturraum Reitschule“ (abgekürzt „IKuR“) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck

Zweck des Vereins ist:

- Die Erhaltung der alten Berner Reitschule und deren Nutzung als alternativer Kultur- und Begegnungsraum
- Das Betreiben eines nichtkommerziellen Kultur- und Begegnungszentrums in der Reitschule
- Die Förderung von selbstbestimmten Kultur- und Begegnungsräumen in der Agglomeration Bern
- Die Förderung der kulturellen Vielfalt
- Der Schutz der Umgebung der Reitschule. In diesem Sinn gehört das Einbringen der Vereinsanlagen in kantonaler wie eidgenössischer Gesetzgebung über Raumplanung, Bau- und Strassenbauwesen, Natur-, Heimat- und Denkmalschutz zu seinen Aufgaben

Der Verein ist nicht gewinnstrebig. Jede Ausschüttung von Gewinnen, Tantiemen oder anderen Erfolgsbeteiligungen ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können Personen werden, welche den Zweck gemäss Art. 2 der Statuten des Vereins unterstützen. Namentlich sind die Mitglieder die Reitschulgruppen (RG).

Art. 4 Aufnahme

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die KG. Die VV kann Grundvoraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft festlegen.

Art. 5 Austritt

Der Austritt ist an jeder VV ohne Grundangabe möglich. In Frage stehende Mietverhältnisse und weitere allfällige Rechte und Pflichten bestehen bis zum Zeitpunkt des Austritts. Allfällige im Einzelfall abweichende Abmachungen zwischen dem austretenden Mitglied und dem Verein sind vorbehalten.

Art. 6 Ausschluss

Ein Ausschluss ist jederzeit möglich. Über den Ausschluss entscheidet die VV per Konsensfindung. Die auszuschliessenden Vereinsmitglieder verfügen in dieser Frage über kein Stimmrecht.

Art. 7 Rechte und Pflichten

Die Reitschulgruppen, welche exklusiv für ihre Tätigkeiten einen Raum benötigen, verpflichten sich dem Verein für die Benutzung der Räumlichkeiten der Reitschule einen durch die KG im Konsens ausgehandelten fixen Mietbetrag zu bezahlen. Des Weiteren besteht ein variabler Mietzins, welcher abhängig von den jeweiligen finanziellen Umsätzen der Reitschulgruppen ist.

Die Reitschulgruppen verpflichten sich an den Sitzungen der KG und der BG durch die Ernennung je einer/ eines wöchentlich wechselnden bzw. einer/ eines fixen Delegierten teilzunehmen.

An der KG hat jede RG ein Stimmrecht.

An der VV hat jedes Mitglied einer RG ein Stimmrecht.

Die Reitschulgruppen haben das Recht die allgemeinen und den/ die eigenen Räume im Rahmen ihres Konzeptes zu benutzen.

Organisation des Vereins

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vollversammlung/ VV (Mitgliederversammlung),
- die Koordinationsgruppe/ KG (Vorstand),
- die Betriebsgruppe/ BG (Administration),
- die Präsidentin/ der Präsident.

Sämtliche Organe treffen ihre Entscheide durch Konsensfindung.

Art. 9 Unterschriften

Unterschriftsberechtigt sind jeweils zwei kollektiv zeichnende Mitglieder der BG sowie der Präsident im Rahmen ihrer Aufträge und Befugnisse.

Zwei oder mehr Delegierte vertreten die Inhaberrechte bei Bank / Postfinance. Sie zeichnen kollektiv zu zweit. Die Wahl erfolgt durch die VV.

Die mit der Besorgung des Zahlungsverkehrs beauftragten Personen werden durch die zwei kollektiv zeichnenden InhaberInnen und mit Einverständnis der VV als Bevollmächtigte mit dem Einzelzeichnungsrecht ausgestattet. Das Einzelzeichnungsrecht wird mit Ende des Mandats nichtig.

Art. 10 Die Vollversammlung (VV)

Die VV ist das oberste Organ des Vereins und findet nach Bedarf an einem vorzeitig anzukündigenden Datum statt. Über die Daten werden die Mitglieder in der Regel 2 Wochen im Voraus schriftlich informiert.

Einmal jährlich findet eine Hauptvollversammlung (HVV) zum Jahresabschluss des Vereins statt. Die Traktanden sind vorgängig zu verschicken.

Die Vollversammlung hat folgende Befugnisse:

- Festlegung grundsätzlicher Voraussetzungen betreffend Erwerb der Mitgliedschaft,
- Ausschluss von Mitgliedern,
- Wahl der Präsidentin/ des Präsidenten,
- Überwachung der Organe,
- Abberufung der Organe
- Entscheidet über die grundsätzlichen Tätigkeiten des Vereins und dessen Organe,
- Entscheidet über Konzept und Konzeptänderungen der Reitschulgruppen,
- Delegation von Aufgaben an Organe, Gruppen oder Einzelpersonen,
- Genehmigung der Jahresrechnung und Erteilung der Décharge (HVV),
- Genehmigung des Jahresbudgets (HVV),
- Wahl der Zeichnungsberechtigten,

- Änderungen der Statuten,
- Entscheid betreffend Auflösung des Vereins.

Die VV kann im Rahmen von Grundsatzentscheiden auch im Kompetenzbereich anderer Organe bindende Entscheide treffen.

Die VV kann ausnahmsweise auch über Geschäfte beschliessen, die nicht gehörig angekündigt worden sind.

Die VV ist ab 13 Teilnehmenden beschlussfähig.

Die Beschlussfassung geschieht durch Konsensfindung.

Art. 11 Koordinationsgruppe (KG)

Die KG findet grundsätzlich wöchentlich statt. Jede RG bestimmt eine wöchentlich wechselnde Delegierte/ einen wechselnden Delegierten, welche/ welcher an den Sitzungen der KG teilnimmt und die Interessen der RG, welche konsensual von dieser bestimmt wurden, vertritt.

Die KG übt die Funktion des Vorstandes aus.

Die Koordinationsgruppe hat folgende Befugnisse:

- Aufnahme von neuen Mitgliedern,
- Entscheidet über die Tätigkeit des Vereins und dessen Organe im Rahmen der VV- Beschlüsse,
- Entscheidet über Anträge von Mitgliedern, anderen Organen oder Externen,
- Entscheidet über den Abschluss von Verträgen,
- Verwaltung von Finanzen,
- Handlungspflicht bei finanziellen Problemen,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Vertretung nach aussen,
- Delegation von Aufgaben an Organe, Reitschulgruppen, Einzelpersonen oder Externe.

Die Beschlussfassung geschieht durch Konsensfindung.

Art. 12 Die Betriebsgruppe (BG)

Die Betriebsgruppe ist administratives Organ des Vereins und wirkt je nach Bedarf und Auftrag vorbereitend und ausführend. Sie verfügt über keine Entscheidungskompetenz. Sie trifft sich wöchentlich und besteht möglichst aus einer/ einem fixen Delegierten jeder RG.

Die Befugnisse der BG sind:

- Betreuung der Post und des E-Mail,
- Organisation und Leitung der KG,
- Organisation und Leitung der HVV,
- Führt Aufträge von KG und VV aus,
- Kollektive Zeichnungsberechtigung im Rahmen des Auftrages,
- Regelmässiger Kontakt mit der Buchhalterin/ dem Buchhalter,
- Informationspflicht zu Handen der KG.

Art. 13 Die Präsidentin/ Der Präsident

Die Präsidentin/ Der Präsident ist im Rahmen eines einzelnen Geschäfts und im Auftrag der KG oder VV zur Vertretung des Vereins nach aussen befugt und/ oder zeichnungsberechtigt. Die Präsidentin/ Der Präsident wird von der VV gewählt.

Anfragen leitet sie/ er an die zuständigen Stellen weiter.

In der Funktion als Präsidentin/ Präsident verfügt sie/ er über kein Stimmrecht.

Finanzielle Mittel

Art. 14 Vereinsmittel

Der Verein beschafft sich seine Einnahmen unter anderem aus: Spenden, Finanz- und Werbeaktionen, städtische Subventionen, den Mieten der Mitglieder.

Mitgliederbeiträge werden keine erhoben.

Art. 15 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Mitglieder haben beim Austritt aus dem Verein keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Auflösung, Statutenänderung und Inkrafttreten

Art. 16 Auflösung

Der Verein kann nach vorgehender Traktandierung jederzeit und unverzüglich durch die VV aufgelöst werden, wenn gleichzeitig eine Liquidatorin/ ein Liquidator bestimmt wird, die/ der für die Abwicklung der laufenden Geschäfte, unter Rücksichtnahme auf das berechtigte Vertrauen Dritter in die Verpflichtungen des Vereins, zu sorgen hat.

Art. 17 Widmung des Vereinsvermögen

Die nach der Auflösung des Vereins verbleibenden Aktiven sind unwiderruflich einer steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden, welche diesem Verein gleichen oder ähnlichen Zwecken gemäss Art. 2 zugewandt ist.

Art. 18 Statuten

Diese Statuten können nach vorgehender Traktandierung durch die VV abgeändert werden.

Eine Ausnahme bildet Art. 17 der Statuten. Die Widmung des Vereinsvermögens ist unabänderlich.

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Statuten traten am 05.04.1986 in Kraft.

An der VV vom 20.12.1987 überarbeitet, genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

An der VV vom 08.04.2001 überarbeitet, genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

An der VV vom 14.05.2007 überarbeitet, genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

An der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 23.09.2007 überarbeitet, genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

An der VV vom 8.6.2010 überarbeitet, genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Unterschrift des Präsidenten:

Tom Locher